
Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2021-83 vom 9. April 2021)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 4, 5 und 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 16. Oktober 2015

beschliesst:

1. Parkbewilligungen

Art. 1

Zonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in 4 Zonen für Parkbewilligungen Anwohner unterteilt (Anhang I):
 - a Oberdorf;
 - b Unterdorf;
 - c Schwäbis;
 - d Aarefeld.

- ² Parkbewilligungen können für einzelne Zonen oder das ganze Gemeindegebiet ausgestellt werden.

Art. 2

Zuständigkeit

- ¹ Parkbewilligungen können auf Antrag durch die Abteilung Sicherheit erteilt werden.

- ² Die Abteilungsleitung Sicherheit entscheidet abschliessend.

Art. 3

Berechtigte

- ¹ Parkbewilligungen können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:
 - a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind;
 - b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Steffisburg;
 - c Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Steffisburg tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkbewilligung angewiesen sind;

- ² Parkbewilligungen werden nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt.

- ³ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

- ⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkbewilligungen ausgestellt werden.

Art. 4

Geltungsbereich

- ¹ Die Parkbewilligung berechtigt, das darin bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) unter Vorbehalt von Absatz 4 auf allen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Zone während unbeschränkter Zeit abzustellen.

- ² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

- ³ Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

4 Die Parkbewilligungen gelten nicht in den öffentlichen Einstellhallen.

Art. 5

Geltungsdauer

1 Parkbewilligungen sind bis zum registrierten Datum gültig.

2 Parkbewilligungen können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für einen halben Monat, maximal für ein Jahr.

Art. 6

Verfahren

1 Die Parkbewilligungen werden auf Antrag durch die Abteilung Sicherheit ausgestellt.

2 Antragsstellende haben ihre Berechtigung nachzuweisen und dem Gesuch eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen.

Art. 7

Verwendung der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Art. 8

Rückgabe und Entzug der Parkbewilligung

1 Parkbewilligungen können jederzeit zurückgegeben werden. Bereits bezahlte Gebühren für nicht in Anspruch genommenen halbe Monate werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

2 Parkbewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

2. Gemeindepersonal, Gemeinderatsmitglieder und Lehrpersonen

Art. 9

Gemeindepersonal und Gemeinderatsmitglieder

1 Dem Gemeindepersonal kann für die folgenden Parkplätze eine Parkbewilligung ausgestellt werden:

- a Geschlossene Einstellhalle im Gemeindehaus;
- b Öffentliche Einstellhalle im Gemeindehaus;
- c Ungedeckte Parkplätze beim Werkhof.

2 Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3 Den Gemeinderatsmitgliedern können Jahresparkbewilligungen für die öffentliche Einstellhalle im Gemeindehaus sowie für die ungedeckten Parkplätze beim Werkhof ausgestellt werden.

Art. 10

Lehrpersonen

1 Den Lehrpersonen kann für den Zeitraum des Unterrichtsbetriebs für das Schulareal oder weitere Parkplätze in der Umgebung des Unterrichtsortes eine gebührenpflichtige Parkbewilligung ausgestellt werden.

2 Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3. Gebühren

Art. 11

Umfang

1 Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 dieser Verordnung

² Die Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 8 Abs. 1 richtet sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 2015 zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.¹

Steffisburg, 9. April 2021

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde durch den Gemeinderat am 9. April 2021 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 15. April 2021 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind zwei Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Eine Beschwerde wurde vor der Inkraftsetzung der hier vorliegenden Verordnung wieder zurückgezogen. Die andere Beschwerde richtete sich gegen Anhang II, erste Zeile, der hier vorliegenden Verordnung. Mit Ausnahme von Anhang II, erste Zeile, war der Beschluss des Gemeinderates per 21. Juni 2021 rechtskräftig. Gemäss Abschreibungsverfügung des Regierungsstatthalters von Thun vom 6. Juli 2021 wurde auch die noch hängige Beschwerde zurückgezogen. Demnach ist der komplette Beschluss des Gemeinderates rechtskräftig. Er tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Steffisburg, 23. Juli 2021

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

¹ Die vorliegende Verordnung ist aufgrund eines, mittlerweile erledigten, Beschwerdeverfahrens per 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2024-16 vom 15. Januar 2024 hat der Gemeinderat die Änderung von Anhang II (Verzicht auf die Nennung des MWST-Satzes, künftig wird nur die Bezeichnung "inkl. MWST" verwendet) genehmigt.

Steffisburg, 15. Januar 2024

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Reto Jakob

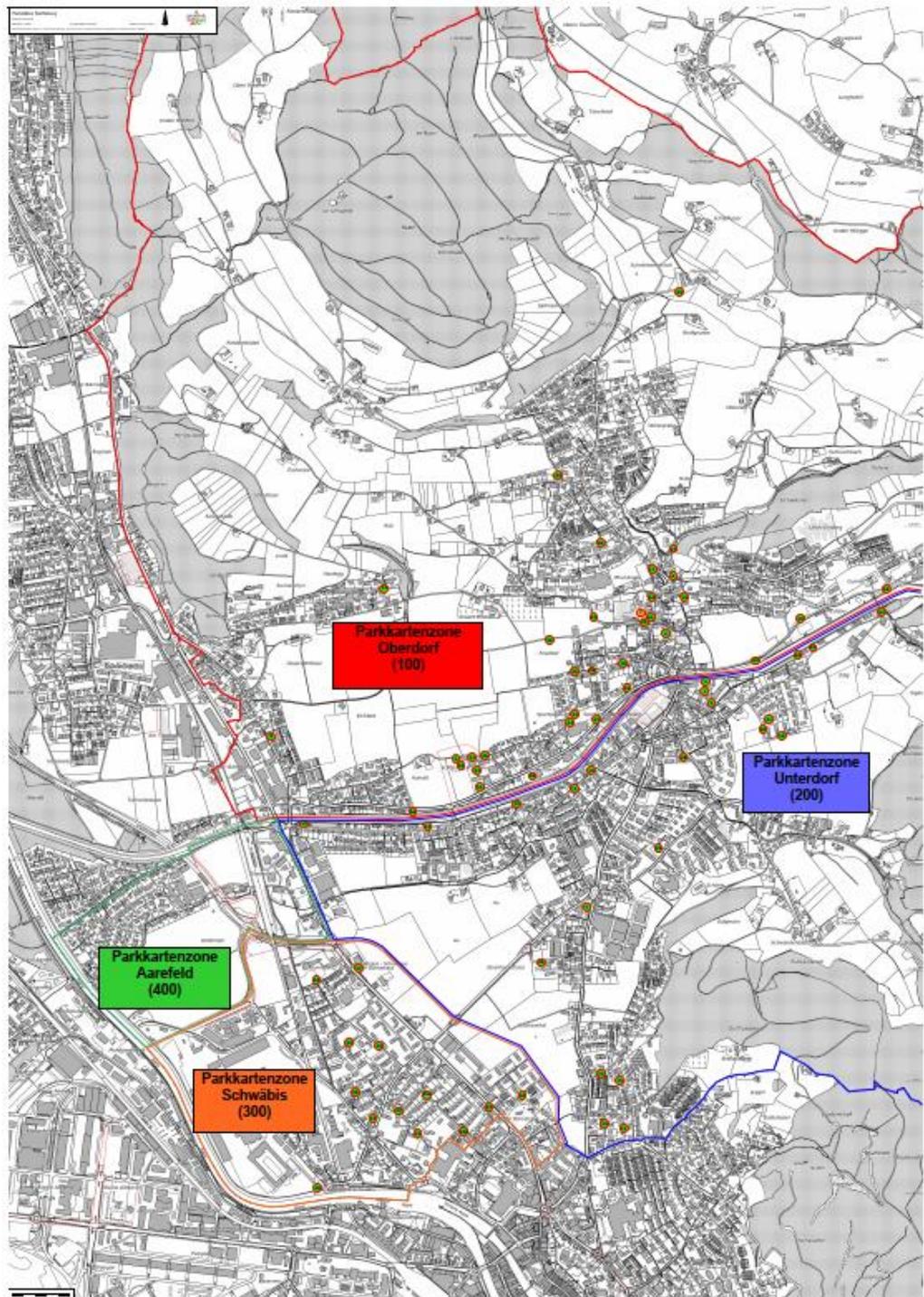
Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Januar 2024 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Steffisburg, 4. März 2024

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang I; Zonenübersicht Parkbewilligung Anwohner

Anhang II; Gebührentarif

Art	Einheit	Gebühr CHF inkl. MWST²	Bemerkungen
Parkuhren	Erste halbe Stunde	0.00	Erste halbe Stunde gratis (GRB 04.05.2020)
Parkuhren	Jede weitere Stunde	1.50	Max. CHF 5.00 für 12 Std.
Parkbewilligung Dritte	Pro Monat je Zone	50.00	
Parkbewilligung Dritte	Pro Monat alle Zonen	150.00	
Parkbewilligung Personal	Pro Monat Tagesbenützung	60.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkbewilligung Personal	Pro Monat Dauerbenützung	120.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkbewilligung Personal	Pro Monat Tagesbenützung	40.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkbewilligung Personal	Pro Monat Dauerbenützung	80.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkbewilligung Lehrpersonen	Pro Monat Tagesbenützung	40.00	Schulanlagen oder besondere PP
Parkbewilligung Lehrpersonen	Pro Jahr Tagesbenützung	400.00	Schulanlagen oder besondere PP
Parkbewilligung Gemeinderat	Pro Jahr Dauerbenützung	120.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Medizinalpersonen	Pro Jahr/Fahrzeug	20.00	Ärzte, Spitex, Pflege
Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Parkbewilligung	Pro Fall	10.00	

Die Abteilungsleitung Sicherheit kann in besonderen Fällen (z.B. für Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder für Handwerker, kurzfristige Stellvertretung Lehrpersonen usw.) vom Gebührentarif abweichende Parkbewilligungen kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif abgeben.

² Fassung vom 15.01.2024; Inkraftsetzung 01.03.2024